

Quelle: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/53d41bce-5f66-32fe-9718-52a1c92fefc4>

Zeitschrift	JurBüro - Das juristische Büro
Autor	[keine Angabe]
Rubrik	Rechtsprechung / Entscheidungen Zwangsvollstreckung
Referenz	JurBüro 2022, 218 - 219 (Ausgabe 4)
Verlag	Luchterhand Fachverlag

JurBüro 2022, 218 ZPO § 739; BGB § 1362

(alleiniger Gewahrsam des Schuldners/Kasse/Gewerbebetrieb der Ehefrau des Schuldners)

Zur Gewahrsamsvermutung, wonach der Schuldner als alleiniger Gewahrsamsinhaber der Kasse im Gewerbebetrieb der Ehefrau anzusehen ist. (L.d.R.)

AG Pinneberg, Beschl. v. 12.02.2022 – 77 M 705/21

Aus den Gründen:

Die zulässige Erinnerung ist begründet.

Das Verlangen der Gläubigerin vom 05.01.2022 ist als Erinnerung gem. [§ 766 Abs. 2 ZPO](#) zulässig. Dem Vollstreckungsgericht steht danach nämlich auch die Entscheidung zu, wenn ein Gerichtsvollzieher sich weigert, eine Vollstreckungshandlung dem Auftrag gemäß auszuführen.

Zur Vollstreckung der Forderung der Gläubiger hat die Gerichtsvollzieherin auf Anweisung der Gläubigerin eine Kassenpfändung im Gewerbebetrieb der Ehefrau des Schuldners vorzunehmen.

Denn der Schuldner ist gem. [§ 739 ZPO](#) i.V.m. [§ 1362 Abs. 1 BGB](#) als alleiniger Gewahrsamsinhaber der in dem Gewerbebetrieb der Ehefrau befindlichen Kasse anzusehen, so dass die Vollstreckung weder gem. [§ 808 Abs. 1 ZPO](#) an fehlendem Gewahrsam des Schuldners scheitert, noch an einer fehlenden Herausgabebereitschaft der Ehefrau ([§ 809 ZPO](#)).

Die Ausnahme des [§ 1362 Abs. 2 BGB](#), nach der die Eigentumsvermutung nicht eingreift, wenn es sich um eine ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des anderen Ehegatten bestimmte Sache handelt, greift im vorliegenden Fall nicht durch. Hierbei ist nämlich insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich bei Abs. 2 der Vorschrift um eine Ausnahmegesetzgebung handelt, deren Tatbestandsvoraussetzungen derjenige, dem die Ausnahme zugutekommt, darzulegen und zu beweisen hat. Um diese Darlegungs- und Beweislastverteilung nicht zu unterminieren, darf die Ausnahmegesetzgebung bei Vollstreckungsmaßnahmen, zu denen der Schuldner in

der Regel vorab nicht gehört wird, nur in offensichtlichen Fällen zur Anwendung gebracht werden (vgl. LG Lübeck, 7 T 26/20).

Ein solch offensichtlicher Fall liegt nicht vor, da der Schuldner das Gewerbe selbst zu dem Zeitpunkt geführt hat, als die zu vollstreckende Forderung entstanden ist und nunmehr, als Koch in dem Betrieb tätig ist. Auch die Tatsache, dass zwischen der Betriebsführung des Schuldners und der Betriebsführung seiner Ehefrau, eine dritte Person den Betrieb über 7 Monate geführt hat, vermag angesichts der kurzen Unterbrechung hieran nichts zu ändern.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

ZPO § 739; BGB § 1362 - JurBüro 2022 Ausgabe 4 - 219

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf [§ 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung](#) verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Eingereicht durch Sven Drumann, Prokurist der Bremer Inkasso GmbH, Bremen